



Benutzungsreglement Galaxy

1. Mietpreise

	Schüler	Lehrlinge	Erwachsene
Discoraum	CHF 20.00	CHF 40.00	CHF 60.00
Kafi / Jöggeli- und Billardraum	CHF 30.00	CHF 50.00	CHF 80.00

Licht- und Musikanlage können auf Anfrage gemietet werden.

2. Depot

Für jede Vermietung wird ein Depot in der Höhe von CHF 100.00 verlangt.

3. Schäden, Schlüsselverlust

Bei Nichteinhaltung des Vertrages, Schäden oder Schlüsselverlust wird das Depot nicht oder nur teilweise zurückerstattet.

4. Volljährigkeit, Verantwortung

Der Mietende muss volljährig sein und er ist für die Einhaltung des Mietvertrages verantwortlich. Die verantwortliche, erwachsene Person muss während der Dauer des Anlasses anwesend sein.

5. Schlüsselübergabe, Mietgebühren

Die Schlüsselübergabe findet mit der Bezahlung der Mietgebühren und des Depots statt. Termine sind mit Arsim Arifi zu vereinbaren. Die Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben oder ausgeliehen werden.

6. Abgabe/Reinigung

Die zur Verfügung gestellten Räume, Anlagen und Einrichtungen sind bis am nächsten Tag um 12.00 Uhr wieder in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Allfällige Aufwendungen der Vermieterin werden dem Mietenden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

- 7. Küchenbenutzung**
Die Küche kann ohne zusätzlichen Aufpreis benutzt werden.

- 8. Fluchtweg**
Der Notausgang befindet sich neben dem DJ-Raum und ist entsprechend gekennzeichnet.

- 9. Benutzung der Räumlichkeiten**
Der Mietende hat dafür zu sorgen, dass nur die zur Benutzung freigegebenen Anlagen und Räumlichkeiten betreten werden.

- 10. Nachtruhe**
Auf die Nachbarschaft ist jederzeit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster zu schließen. Bei Verlassen des Galaxy nach 22.00 Uhr sind Lärmemissionen vor dem Haus untersagt.

- 11. Kein Gewinn**
Die Betreibung der Disco darf nicht gewinnbringend sein. Dies gilt ebenfalls für den Verkauf von Esswaren und/oder Getränken.

- 12. Veränderungen**
An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. (Ausnahme: Raumdekoration nach Absprache mit der Vermietungsverantwortlichen).

- 13. Musik- und Lichanlage**
Die Musik- und Lichanlage darf nur von der Person bedient werden, die durch die Vermietungsverantwortliche instruiert wurde.

- 14. Übernachtung**
Das Übernachten im Galaxy ist verboten.

- 15. Drogen**
Der Besitz, Handel und Konsum von Drogen ist auf dem ganzen Areal und im Gebäude strengstens untersagt.

- 16. Alkohol**
Der Konsum von Alkohol ist unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und nach Absprache mit der Vermietungsverantwortlichen erlaubt.

- 17. Rauchen**
Das Rauchen ist im ganzen Haus untersagt. Draußen sind Aschenbecher zu benutzen.

18. Übergabe

Die Anlagen und Einrichtungen werden dem Mietenden durch die Vermietungsverantwortliche übergeben. Diese Person erteilt auch entsprechende Instruktionen bezüglich der Benützung der Feuerlöscher. Mit der Vermietungsverantwortlichen sind auch alle Detailabsprachen, insbesondere über den genauen Zeitpunkt der Rücknahme zu vereinbaren.

19. Kontrollen

Die Mitarbeitenden der KJAD haben jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumen und sind berechtigt Kontrollen zu machen. Die Anweisungen der Mitarbeitenden sind zu befolgen.

20. Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist der Mietende zuständig. Der Abfall muss mitgenommen werden.

21. Schäden

Der Mietende haftet für allfällige Schäden, welche durch die Benutzung des Mietobjektes entstehen (Zufahrt, Vorplatz, Gebäude, Einrichtungen, Installationen, etc.).

22. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche von Dritten ausserhalb der gemieteten Sache resultierend aus dieser Nutzung, hat der Mietende mit den Betroffenen direkt in Ordnung zu bringen.

23. Rückzug des Mietvertrages

Sollten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussehbare Ereignisse eintreten, ist die Vermieterin berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten. Dabei ist sie lediglich zur Rückerstattung der geleisteten Mietzins- und Depotzahlung verpflichtet. Der Mietende verzichtet darauf, Schadenersatzforderungen gegenüber der Vermieterin geltend zu machen.

24. Haftung

Eine Haftung der Vermieterin als Eigentümerin und Halterin der zur Verfügung gestellten Anlagen wird ausdrücklich abgelehnt. Der Mietende nimmt zur Kenntnis, dass das Mietobjekt lediglich gegen Elementarschadensereignisse (Erdbeben, Katastrophen) versichert ist.

25. Haftpflicht

Zur Deckung von allfälligen Schadensereignissen (am Eigentum der Vermieterin und für Schadensforderungen Dritter) hat der Mietende eine Haftpflichtversicherung

abzuschließen. Die Vermieterin behält sich vor, für bestimmte Anlässe vom Mietenden besondere Vertragsbedingungen zu verlangen.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist der Ort der gemieteten Sache. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR für Mietobjekte.

Mit der Unterzeichnung erklärt sich der Mietende ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden.

Ort/Datum

Mieter/in:

.....

.....

Ort/Datum

Vermieter/in:

.....

.....